

## **Hausordnung (A.) und Allgemeine Teilnahmebedingungen für Spiel- verträge (B.) und Haftungsbestimmungen (C.)**

Werte Gäste,  
Betrieb und Nutzung der **Spielbanken der  
Spielbanken Niedersachsen GmbH (SNG)** un-  
terliegen zahlreichen Rechtsvorschriften. Dazu  
gehören u. a. der Glücksspielstaatsvertrag  
(GlüStV), das Niedersächsische Spielbankenge-  
setz (NSpielbG), die Spielordnung für die öffent-  
lichen Spielbanken in Niedersachsen (NSpielO)  
und das Geldwäschegesetz (GwG). Ferner gel-  
ten gesonderte Festlegungen der Spielbankauf-  
sichtsbehörde und die aufsichtsbehördlich ge-  
nehmigten Spielregeln. Darüber hinaus gelten  
die folgende Hausordnung (A.), die folgenden  
Allgemeinen Teilnahmebedingungen (B.) und die  
folgenden Haftungsbestimmungen (C.).

### **A. Hausordnung**

#### **A.1 Hausrechtsinhaber**

A.1.1 Inhaber des Hausrechts im gesamten Be-  
reich der Spielbankräume ist die Spielbanken  
Niedersachsen GmbH (SNG). In der Ausübung  
des Hausrechts wird sie durch die Spielbanklei-  
tung und das Spielbankpersonal vertreten. Das  
Hausrecht erstreckt sich auch auf die nicht zum  
unmittelbaren Spielbankbetrieb gehörenden Ser-  
vicebetriebe.

A.1.2 Den Entscheidungen der Spielbankleitung  
und den Anordnungen des Spielbankpersonals  
ist Folge zu leisten.

A.1.3 Die Spielbank kann einem Gast jederzeit  
ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu den  
Räumen der Spielbank verwehren und den Auf-  
enthalt in ihnen untersagen (Hausverbot).

A.1.4 Nach Spielschluss ist den Gästen der Auf-  
enthalt in den Räumen der Spielbank nicht ge-  
stattet.

#### **A.2 Zutrittskarten**

Die SNG gibt neben Tages-**Eintrittskarten** auch  
befristete **Zeitkarten** heraus. Die Eintrittskarten  
bzw. Zeitkarten sind nicht übertragbar. Eintritts-  
karten bzw. Zeitkarten sind dem Spielbankperso-  
nal auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines  
Missbrauchs oder eines Hausverbotes wird die  
ausgegebene Karte eingezogen; ein Erstat-  
tungsanspruch besteht nicht.

#### **A.3 Verhaltensregeln**

A.3.1 Wir bitten um angemessene **Kleidung**. Die  
Entscheidung hierüber liegt im Ermessen unse-  
rer Personals.

A.3.2 Hunde und andere **Hautiere** sind in der  
Spielbank nicht gestattet.

A.3.3 Unter erkennbarem Einfluss von **Alkohol-  
genuss** oder Rauschmitteln ist der Aufenthalt in  
der Spielbank nicht gestattet.

A.3.4 **Getränke** dürfen im Spielsaal nur auf den  
dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

A.3.5 **Speisen** sollen nicht am Automaten oder  
am Spieltisch eingenommen werden.

A.3.6 **Zigarettenkippen** und Abfälle sind in dafür  
bereitgestellten Aschenbechern oder Abfallbehäl-  
tern zu entsorgen.

A.3.7 Auf andere Gäste der Spielbank ist **Rück-  
sicht** zu nehmen. Betteln, Belästigungen und  
unerbetene Beratung von anderen Gästen sind  
zu unterlassen.

A.3.8 **Fotografieren** ist in der Spielbank nur  
nach vorheriger Zustimmung unseres Personals  
gestattet.

A.3.9 Die **Ausstattung der Spielbank** ist pfleg-  
lich und sachgemäß zu behandeln. Automaten-  
unterschränke sind nicht als Fußstütze zu nut-  
zen.

A.3.10 Im Spielsaal **gefundene Jetons, Mün-  
zen, Geldscheine** oder sonstige Gegenstände  
sind dem Spielbankpersonal zu übergeben.

#### **A.4 Wechselung von Bargeld**

Dem Wunsch nach Wechselungen von Bargeld,  
die keinen Bezug zum Spiel haben, kann seitens  
der SNG in der Regel nicht entsprochen werden.

### **A.5 WLAN-Nutzung – WiFi-Hotspot SNG**

Gäste der SNG können, sofern am Standortver-  
fügbar, das WiFi-Angebot ohne vorherige An-  
meldung, also ohne Benutzernamen und Pass-  
wort, nutzen. Die Gäste müssen hierzu an ihrem  
Smartphone den WLAN-Empfang aktivieren, die  
jeweilige SSID kann dann an der Rezeption des  
Standortes erfragt werden. Nach Aufruf einer be-  
liebigen Website erfolgt eine automatische Wei-  
terleitung auf die Login-Seite mit den zu akzep-  
tierenden Nutzungsbedingungen des WLAN-  
Dienstes.

#### **A.6 Haftungsregelung und Haftungsbeschrän- kung**

Es gelten die Haftungsbestimmungen nach Ab-  
schnitt C.

### **B. Allgemeine Teilnahmebedingungen für Spielverträge**

B.1 Die SNG übernimmt keine Gewähr für die  
Richtigkeit der von ihr bereitgestellten **Per-  
manenzen**.

B.2 Die SNG behält sich vor, **Gewinnbeträge**  
ab 10.000,00 EUR ganz oder teilweise **bargeld-  
los** per Überweisung oder Scheck, auszuzahlen.

B.3 **Nicht abgeholte Gewinne** am Tisch so-  
wie Geldbeträge im Speicher des Automaten,  
die vom Spieler nicht abgerufen worden sind  
oder/und für die ein Gewinner nicht zu ermitteln  
ist, verbleiben der SNG.

B.4 **Gästedepots** werden nicht angeboten.

#### **B.5 Player Card – Spielkarte**

Im AutomatenSpiel kann mit der Player Card ge-  
spielt werden. Die Player Card ist Eigentum der  
SNG und wird gegen ein Pfandgeld ausgege-  
ben. Die Player Card ist nur in der ausgebenden  
Spielbank gültig. Eine Weitergabe der Player  
Card ist nicht gestattet. Guthaben werden nur  
gegen Vorlage der Player Card am Ausgabe-  
spieltag ausgezahlt. Bei späterer Vorlage be-  
steht kein Einlöseanspruch. Die Spielbanken  
Niedersachsen GmbH haftet nicht für den Ver-  
lust der Player Card.

#### **B.6 Automatischer Tronc-Einbehalt**

Die SNG ist berechtigt, an Roulettespielautomaten  
den Gepflogenheiten des Roulettes entspre-  
chend, eine Zuwendung in den Tronc einzube-  
halten. Die Zuwendung erfolgt bei Gewinn auf  
„Plein“ in Höhe des jeweiligen Einsatzwertes. Sie  
wird mit dem Gewinn verrechnet. Das Einver-  
ständnis für diese Zuwendung gilt als erteilt,  
wenn ein Einsatz auf „Plein“ getätigt wird.

B.7 **Reservierungen von Automaten** werden  
nicht anerkannt.

B.8 Bestimmungswidrig behandelte und regel-  
widrig benutzte Automaten gelten als gesperrt.

B.9 **Mängel an Spielautomaten** sind dem  
Servicepersonal unverzüglich mitzuteilen. An  
Spielautomaten, die als „außer Betrieb“ gekenn-  
zeichnet sind, darf nicht gespielt werden. Ge-  
winnansprüche betreffend mangelhafter oder au-  
ßer Betrieb gestellter Spielautomaten werden  
nicht anerkannt.

#### **B.10 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser  
allgemeinen Teilnahmebedingungen ganz oder  
teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre  
Rechtswirksamkeit verlieren, so berührt dies die  
Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

#### **B.11 Haftungsbestimmungen**

Es gelten die Haftungsbestimmungen nach Ab-  
schnitt C.

#### **B.12 Besondere Teilnahmebedingungen**

Die SNG behält sich vor, für einzelne Spielange-  
bote und Turniere **Besondere Teilnahmebedin-  
gungen** festzulegen. Sofern Besondere Teilnah-  
mebedingungen bestehen, sind diese am Stand-  
ort einsehbar.

### **C. Haftungsbestimmungen**

C.1 Die Haftung der SNG für Schäden, die von  
ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ih-  
ren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfül-  
lungshelfern schuldhaft verursacht werden, wird

gemäß § 309 Nr. 7 Buchstabe b) BGB für spiel-  
typische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische  
Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Ge-  
fahr einer betrügerischen Manipulation im Rah-  
men des Spielgeschäftes für die SNG und/oder  
für die Spielteilnehmer besteht.

C.2 C.1 findet keine Anwendung auf Schäden,  
die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen,  
die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit  
spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verlet-  
zung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit  
spieltypischen Risiken im Zusammenhang ste-  
hen, haftet die Gesellschaft gegenüber dem  
Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes  
Handeln als auch für das schuldhafte Handeln  
ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehil-  
fen, sofern es sich um die Verletzung solcher  
Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungs-  
gemäße Durchführung des Vertrages überhaupt  
erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der  
Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kar-  
dinalpflichten). Handelt es sich bei den verlet-  
zten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet  
die SNG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässig-  
keit.

C.3 Die Haftungsbeschränkungen in C.1 und  
C.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutz-  
bereich einer von der SNG gegebenen Garantie  
oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für  
Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgeset-  
zes und Schäden aus der Verletzung des Le-  
bens, des Körpers oder der Gesundheit (§ 309  
Nr. 7 Buchstabe a) BGB).

C.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunkti-  
onen und Störungen von technischen Einrichtun-  
gen auch bei den Erfüllungsgehilfen, derer sich  
die SNG zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Über-  
tragen und Speichern) von Daten bedient, haftet  
die SNG nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schä-  
den ausgeschlossen, die durch strafbare Hand-  
lungen dritter Personen entstanden sind.

C.5 Die SNG und ihre Erfüllungsgehilfen haf-  
ten nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt,  
insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, in-  
nere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die  
sie nicht zu vertreten hat, verursacht werden.

C.6 In den Fällen von C.4 und C.5 wird das je-  
weilige Entgelt auf Antrag erstattet. Weiterge-  
hende Ansprüche des Spielteilnehmers sind  
ausgeschlossen.

C.7 Alle Ansprüche aus der Teilnahme am  
Glücksspiel gegen die SNG oder die Aufsichts-  
behörde sowie gegen deren Erfüllungsgehilfen  
können nur binnen 15 Wochen nach dem jewei-  
ligen Spieltag gerichtlich geltend gemacht wer-  
den. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausge-  
schlossen. Dies gilt jedoch nicht für Ansprüche,  
die aufgrund vorsätzlichen Handelns bestehen.

C.8 Die Haftungsregeln gelten auch für die  
Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Ver-  
tragsschluss entstanden ist.

C.9 Die Haftung der SNG ist auf den Ersatz  
des bei Vertragsschluss vorhersehbaren ver-  
tragstypischen Schadens beschränkt.

C.10 Stongische Schadenersatzansprüche des  
Gastes sind ausgeschlossen. Insbesondere haf-  
tet die SNG nicht

- für **Garderobe** und sonstige mitgebrachte Sa-  
chen, die die Spielbank nicht in Verwahrung  
genommen hat. Für in Verwahrung genom-  
mene Sachen ist die Haftung bei leichter Fahr-  
lässigkeit beschränkt auf höchstens 500,00  
EUR;
- für Personen- und Sachschäden, die ihren  
Gästen durch Dritte zugefügt werden;
- für Mängel, Fehlleistungen oder zum Schaden-  
ersatz verpflichtende Handlungen, die von  
rechtlich selbständigen Servicebetrieben zu  
verantworten sind;
- für Verlust oder Entwendung von Gutscheinen.

Hannover, 18.10.2021  
Die Geschäftsführung